



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 9. Juni 2026

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (Stromreserveverordnung, SResV): Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (Stromreserveverordnung, SResV) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Stromproduzentin und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 7500 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Mit rund 3.8 GW verfügt Axpo über bedeutende Speicher- und Pumpspeicherkapazitäten. Seit Einführung der Wasserkraftreserve nehmen wir an den Ausschreibungen teil und halten unter der geltenden Verpflichtung Energie in unseren Anlagen für die Reserve zurück. Darüber hinaus ist Axpo führend in der Vermarktung flexibler Anlagen und erbrachte verschiedene Dienstleistungen für das temporäre Reservekraftwerk des Bundes in Birr. In der Ausschreibung für Reservekraftwerke erhielt Axpo 2025 vom Bund den Zuschlag für den Bau und den Betrieb des Reservekraftwerks

Auhafen. Dieses wird voraussichtlich ab Winter 2030/31 eine Leistung von 291 MW zur Verfügung stellen.

Zur Vorlage

Entschädigung der obligatorischen Wasserkraftreserve

Art. 8 Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung

Antrag:

¹ ... Der Basiswert wird mit dem Faktor $(1,3 + x)$, der die Werthaftigkeit der entgangenen Erlöse darstellt, multipliziert. Zu diesen entgangenen Erlösen zählen unter anderem Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.

Begründung:

Das Parlament hat unter Kenntnis der bestehenden Regelung der Pauschalabgeltung den Gesetzestext angepasst, sodass diese nicht mehr «moderat» ausgestaltet werden soll und neu insbesondere entgangene Erlöse ersetzen muss. Die vorgeschlagene Regelung des Vorhalteentgeltes bildet den Willen des Parlamentes nicht ab.

Im erläuternden Bericht der WResV-Vernehmlassungsvorlage¹ hiess es bei der Herleitung des Faktors 1.3: «Die Pauschalabgeltung bezweckt insbesondere nicht, die entgangenen Erlöse (Opportunitätskosten) der Kraftwerksbetreiber vollständig zu ersetzen.» Somit ist klar, dass der vorgesehene Faktor von 1.3 aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage zwingend angepasst werden muss.

Die vorgeschlagene Methode zur Berechnung der Pauschalabgeltung ist unzureichend. Die alleinige Betrachtung des Day-Ahead-Marktes vernachlässigt andere Märkte und die mit ihnen verbundenen Erlösmöglichkeiten. Durch den flexiblen Einsatz der Wasserkraft erhöhen sich letztere insbesondere in einem volatilen Marktumfeld, das noch durch unvorhergesehene Ereignisse verstärkt wird. Die Annahme einer perfekten Preisvoraussicht und Fokussierung auf den Day-Ahead-Markt bildet neben den Erlösen am Intraday-Markt auch die Optimierung an den Terminmärkten nicht oder nur unzureichend ab. Der Multiplikationsfaktor ist deshalb so zu ergänzen, dass die Werthaltigkeit der Flexibilität der Speicherwasserkraft angemessen abgegolten wird. Die Erlöse im Systemdienstleistungsmarkt werden durch die vorgehaltene Flexibilität eingeschränkt und müssen vergütet werden. Aufgrund der Vorhaltung kann SDL nicht im selben Umfang angeboten werden, da hierzu ein durchgängiger Turbinierbetrieb (und somit Wassernutzung) notwendig ist. Analog zu anderen Ansätzen bietet sich eine Methode zur pauschalen Bestimmung der Systemdienstleistungs-Erlöse an. Die Differenz des Wertes der Herkunftsnachweise (bei einer quartalsweisen Abrechnung) muss ebenfalls abgegolten werden. Sie kann dabei pauschal festgesetzt werden.

Antrag:

³ Bei einer Erhöhung der Vorhaltmenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung ~~auf die gleiche Weise bestimmt~~ analog bestimmt, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Marktsituation. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von ~~30~~ 10 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

Begründung:

Eine Erhöhung der Vorhaltemenge wird voraussichtlich nur vorgenommen, wenn sich die Situation zuspitzt. Wenn die Preise in einer Krisensituation explodieren, ist ein 30-Tage-Durchschnitt kein geeigneter Wert, um eine adäquate Entschädigung festzulegen.

Eckwerte der Reserven

Art. 4 Eckwerte

Antrag:

¹ Die ElCom legt jährlich die Eckwerte der Wasserkraftreserve in Abhängigkeit der anderen Reservebestandteile fest und veröffentlicht sie.

Begründung:

Da es sich bei der obligatorischen Wasserkraftreserve um eine enteignende Verpflichtung handelt, muss diese so gering wie möglich ausgestaltet werden. Daher ist es geboten, deren Umfang so gering wie möglich auszugestalten. Durch die neue Verbrauchsreserve ist zu erwarten, dass der Bedarf der Wasserkraftreserve verringert wird.

Antrag:

³ (*neu*) Die ElCom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

Begründung:

Die neue Kompetenzordnung erhöht den Ermessensspielraum der ElCom. Aufgrund der weiter gestiegenen Relevanz der Eckwerte ist es angemessen, dass die Reserveteilnehmer vorab zu den geplanten Bestimmungen konsultiert werden.

Art. 9 Eckwerte und Ausgestaltung

Antrag:

³ (*neu*) Die ElCom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

Begründung:

Die neue Kompetenzordnung erhöht den Ermessensspielraum der ElCom. Aufgrund der weiter gestiegenen Relevanz der Eckwerte ist es angemessen, dass die Reserveteilnehmer vorab zu den geplanten Bestimmungen konsultiert werden.

Art. 17 Eckwerte

Antrag:

² (neu) Die ElCom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

Begründung:

Die neue Kompetenzordnung erhöht den Ermessensspielraum der ElCom. Aufgrund der weiter gestiegenen Relevanz der Eckwerte ist es angemessen, dass die Reserve-Teilnehmer vorab zu den geplanten Bestimmungen konsultiert werden. Die Verbrauchsseitige Reserve ist im Vergleich zu den anderen Reservebestandteilen besonders komplex und bisher nicht erprobt. Die Ausgestaltung der relevanten Details obliegt der ElCom. Um eine praktikable Umsetzung zu ermöglichen, sollten die Branchenexpertise sowie bestehende Vorarbeiten zu dem Thema berücksichtigt werden.

Antrag:

³ (neu) Der minimale Abrufpreis der Verbrauchsreserve liegt bei 3000 Franken/MWh.

Begründung:

Der Abrufpreis stellt einen sensiblen Faktor in der Ausgestaltung der Verbrauchsreserve dar. Wie in der Studie im Auftrag des BFE «Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» durch Consentec/ZHAW aufgezeigt, sollte der Abrufpreis möglichst hoch festgelegt werden, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

Die Verbrauchsreserve wird im Markt aktiviert und kommt somit vor Marktversagen zum Einsatz, stellt jedoch auch einen Markteingriff dar.

Der Abrufpreis legt fest, ab welchem Preis Verbraucher verpflichtet sind, ihren Verbrauch zu reduzieren. Liegt dieser Wert zu niedrig, kommt es zu einem ineffizienten Marktdispatch und Schwächung von Marktsignalen, sodass Investitionsanreize verzerrt werden und die volkswirtschaftlichen Kosten ansteigen.

Verbrauchern steht es unabhängig von der festgelegten Preisschwelle immer frei, auch unterhalb der Preisschwelle ihren Verbrauch zu reduzieren. Der Bundesrat sollte daher einen minimalen Abrufpreis höher als 75% der technischen Preisgrenze des Marktes festlegen.

Auskunftspflichten

Energieverordnung (EnV)

Art. 69c Information der Öffentlichkeit

Antrag:

Streichen

Begründung:

Das Energiedashboard des BFE (<https://energiedashboard.admin.ch/dashboard>) umfasst bereits die meisten der in Artikel 55a EnG geforderten Daten. Zusätzliche Daten werden zudem auf durch die Swissgrid bei der ENTSO-E Transparency Plattform

(<https://www.entsoe.eu/data/transparency-platform/>) publiziert, sodass diese für eine Vervollständigung des BFE-Energiedashboards im Sinne des Art. 55a EnG herangezogen werden können. Die in Art. 69c EnV geforderten Daten gehen weit über den Zweck des Art. 55a EnG hinaus, indem die Übermittlung von Infrastrukturdaten verlangt wird, obwohl sich die gesetzliche Grundlage auf aggregierte Systemindikatoren der Versorgungslage beschränkt. Insgesamt begründet Art. 69c neue Datenkategorien und -pflichten, die sich nicht mehr als bloße Konkretisierung, sondern als materielle Erweiterung der gesetzlichen Regelung qualifizieren lassen.

Der Art. 55a EnG darf nicht herangezogen werden, damit das BFE ungerechtfertigt Daten für andere Zwecke sammelt. Prognosedaten und Preise unterliegen zudem dem Geschäftsgeheimnis.

Die Pflicht zur Offenlegung von Füllständen einzelner Speicherseen ist umso weniger gerechtfertigt, als Art. 8u StromVG bereits eine spezifische Regelung zur Erhebung und Weitergabe dieser Daten vorsieht. Danach werden die relevanten Daten zentral erfasst und den zuständigen Stellen – ausdrücklich auch dem BFE – bedarfsgerecht weitergeleitet. Gleichzeitig unterliegen diese Daten einer klaren Vertraulichkeitsbindung, was ihre sensible und operative Natur unterstreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es systematisch widersprüchlich und rechtlich nicht gerechtfertigt, dieselben Daten nun im Rahmen von Art. 69c EnV auf Ebene einzelner Speicheranlagen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Eventualantrag:

¹ Dem BFE sind auf Anfrage...

- a. die historischen und aktuellen Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu ~~einer Stunde~~ einem Tag;
- b. der historische und aktuelle Füllstand ~~per~~ der Speicherseen in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- c. *Streichen*
- d. ...

Begründung:

Zu Bst. a. und b.: Die Stromreserveverordnung hat sich am Gesetzestext des Artikel 55a EnG zu orientieren. Dieser sieht aktuelle Daten vor. Echtzeit- oder prognostische Daten können Rückschlüsse auf Marktverhalten einzelner Akteure zulassen und damit sowohl wettbewerbssensible als auch sicherheitsrelevante Informationen betreffen. Dies soll durch die Präzisierung verhindert werden.

Für den Zweck der öffentlichen Information genügt die Bereitstellung historischer und aktueller Daten. Diese erlauben eine transparente Darstellung der Entwicklung der Elektrizitätsproduktion und der Versorgungslage.

Zu Bst. c.: Artikel 55a EnG spricht von Verbrauch, Produktion, Reserven, Importen und Exporten sowie von Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport. Angaben zu den Infrastrukturen werden im Artikel 55a EnG nicht erwähnt. Somit entbehrt der vorgeschlagene Bst. c) einer gesetzlichen Grundlage.

Trotz der vorgeschlagenen Präzisierungen in Art. 69c Abs. 1 Bst. a–c bleibt der grundlegende Konflikt mit Art. 8u StromVG bestehen. Art. 8u StromVG sieht ausdrücklich vor, dass Speicherseedaten zentral erhoben, zweckgebunden weitergegeben und vertraulich behandelt werden. Eine Veröffentlichung auf Ebene einzelner Speicheranlagen im Rahmen von Art. 69c EnV steht damit weiterhin im Widerspruch zur gesetzlich vorgesehenen Vertraulichkeit und Zweckbindung dieser Daten.

Abrufentschädigung der Verbrauchsreserve

Antrag:

(neu) Art. 23a Abrufentschädigung

¹ Bei einem Abruf erhalten die Teilnehmer an der Wasserkraftreserve eine Abrufentschädigung.

² Die Abrufentschädigung entspricht dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs.

Begründung:

Neben der Vorhaltung ist auch ein allfälliger Abruf zu entschädigen. Die Entschädigung muss sich an den Kosten des Day-Ahead-Marktes (entspricht der Preisobergrenze des Marktes) zum Zeitpunkt des Abrufs orientieren, da dies den tatsächlichen Kosten des Abrufs bzw. den entgangenen Erlösen für die Kraftwerksbetreiber entspricht.

Zudem ist zu beachten, dass gemäss der (historischen) ECom-Weisungen zur Abrufordnung der Kraftwerke der Winterreserve noch ein «Aufgeld bei einem Abruf und Abrechnung für Bilanzgruppen» festgelegt wird. Bilanzgruppen, deren Kraftwerke in der Wasserkraftreserve gebunden sind haben somit neben den Ausgleichsenergiekosten noch das Aufgeld als Opportunitätskosten der Wasserkraftreserve zu tragen (da sie ohne Reserve ihre eigene Bilanzgruppe hätten beliefern können). Um dem Rechnung zu tragen, sollte die Abrufentschädigung dem Marktwert im Zeitpunkt des Abrufs entsprechen.

Weitere Anträge

Art. 11 Pflichten für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen

Antrag:

¹ ...für die Nutzung der Rohrleitungen anbieten. Die ECom prüft die Angemessenheit der Tarife. Erachtet sie die Tarife für unangemessen, kann das BFE für die Nutzung der Rohrleitungen für die Zufuhr der Energieträger einen kostenbasierten Tarif festlegen.

Begründung:

Die Angemessenheit der Tarife muss durch eine unabhängige Prüfung bestätigt werden.

Antrag:

² (neu) Die Nutzung umfasst die vollständige vom Reservekraftwerk benötigte Kapazität.

Begründung:

Es ist entscheidend, dass die Nutzung die vollständige notwendige Kapazität umfasst, damit eine Versorgung der Reservekraftwerke sichergestellt wird. Weil nur die Kraftwerksbetreiber einen Vertrag mit dem Bund haben, ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Art. 13 Entgelt für Notstromgruppen und WKK-Anlagen bei Teilnahme über Aggregatoren

Antrag:

² Im Angebot und in der Abrechnung sind separat auszuweisen:

- b. die Dienstleistungspauschale für den Aggregator, die sich aus einem einmaligen Aggregationsbeitrag und einer Pauschale pro Anlage und Winter zusammensetzt; und

Begründung:

Angleichung an die aktuell gültige Regulierung. Die Dienstleistungspauschale für Aggregator muss eine variable Komponente enthalten, damit die Anbindungs- und laufenden Kosten, die beim Aggregator pro Anlage entstehen, gedeckt sind.

Art. 23 Besondere Fälle des Abrufs

Antrag:

¹ Die nationale Netzgesellschaft kann die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve während der Verfügbarkeitsperiode bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs auch ohne fehlende Markträumung abrufen.

Begründung:

Der Abruf der Reserven ohne Markträumung führt dem Markt zusätzlich erzeugte Energie zu und senkt die Preise künstlich. Der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke führt damit zu einer Marktverzerrung. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass ein solcher Abruf der Stromreserve nur im Ausnahmefall erfolgen darf, bzw. es eine Massnahme weit hinten in der Kaskade ist.

Art. 28 Rückerstattung beim Rückbau

Antrag:

² Die Kosten für den Rückbau einer Anlage werden zurückerstattet, wenn der Rückbau innerhalb von ~~zwei~~ drei Jahren abgeschlossen ist. Dauert der Rückbau länger als ~~zwei~~ drei Jahre, so werden Kosten für Arbeiten nach Ablauf der ~~zwei~~ drei Jahre nur dann erstattet, wenn der Betreiber nachweist, ~~dass er alles unternommen hat, um den Rückbau innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen.~~ ein Rückbau innerhalb von drei Jahren nicht unter vertretbaren Kosten möglich war.

Begründung:

Die Fristen sind zu kurz und sollten verlängert werden. Zudem ist die Formulierung «alles unternommen» nicht volkswirtschaftlich sinnvoll.

Antrag:

³ Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach den effektiv angefallenen Kosten des Rückbaus (inkl. Eigenleistungen) abzüglich des Marktwerts der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve. Anrechenbar sind nur Kosten, die ~~unmittelbar~~ für die zweckmässige und rasche Durchführung des Rückbaus notwendig sind.

Begründung:

Es sollte auch ein angemessener Anteil Eigenleistungen vergütet werden.

Antrag:

⁴ Allfällige Erlöse aus dem Verkauf der Anlageteile werden mit ~~den Rückbaukosten~~ dem Marktwert der Anlageteile aus Bst. 3 verrechnet. Übersteigt der Erlös aus dem Verkauf von Anlageteilen die Rückbaukosten, so muss der Betreiber den Überschuss der nationale Netzgesellschaft erstatten. Dieser Betrag ist an den Tarif Stromreserve anzurechnen.

Begründung:

Der Marktwert wird bei der Höhe der Rückerstattung in Bst. 3 angerechnet. Zusätzlich sollen gemäss Bst. 4 Erlöse aus dem Verkauf mit den Rückbaukosten verrechnet werden. Damit würde der Restwert zweimal abgezogen. Es sollte zudem klaggestellt werden, dass keine Pflicht zum Weiterverkauf der Anlageteile besteht.

Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft

Antrag:

Art. 1b

^{4bis} Sie darf im Einvernehmen mit der WL und nach Information der Besitzer der Daten die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d in nicht aggregierter oder nicht anonymisierter Form an folgende Stellen weitergeben, wenn diese die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen:

- c. dem BFE für die folgenden Zwecke:

2 Streichen

Begründung:

Art. 8u StromVG erwähnt nicht ausdrücklich „nicht anonymisierte“ Daten, stellt jedoch durch die Pflicht zur vertraulichen Behandlung klar, dass es sich um sensible,

nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Detaildaten handelt, deren Weitergabe nur zweckgebunden an Behörden erfolgen darf.

Das BFE erhält heute schon Daten der Kraftwerksbetreiber zur Erfüllung der Elektrizitätsstatistik. Die Weitergabe vom BWL an das BFE könnte allenfalls gerechtfertigt werden, wenn somit die Reportingpflicht der Kraftwerksbetreiber an das BFE entfallen würde.

Es ist zu vermeiden, dass Daten an verschiedensten Orten seitens der Kraftwerksbetreiber zu melden sind.

Auf jeden Fall ist eine Information an den Besitzer der Daten vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs